

Beratung · Prüfung · Service



Bilanzierung von Derivaten

GPA NRW

*Heinrichstraße 1 · 44623 Herne
Postfach 101879 · 44608 Herne
Telefon (0 23 23) 14 80-0
Fax (0 23 23) 14 80-333*

Inhaltsverzeichnis

Bilanzierung von Derivaten	3
Einordnung und Systematisierung von Derivaten.....	3
Begriffsbestimmungen einzelner Derivate	3
Cap.....	3
Floor	4
Swaption	4
Forward Rate Agreement.....	4
Zinsswap	5
Währungsswap	6
Zins- und Währungsswaps	7
Kommunalrechtliche Vorgaben	7
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).....	7
Krediterlass	8
Nichtigkeit von derivativen Finanzgeschäften	8
Bilanzierung von Swapvereinbarungen im Jahresabschluss	9
Bilanzierung beim Vorliegen eines Sicherungsgeschäftes	10
Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz.....	15
Bildung von Drohverlustrückstellungen	15
Vorzeitige Beendigung von Swapvereinbarungen.....	17
Bilanzierung von Zinsbegrenzungsvereinbarungen im Jahresabschluss	18
Bilanzierung von Forward Rate Agreements (FRAs) im Jahresabschluss	19
Bilanzierung von Optionen (z. B. Aktienoptionen) im Jahresabschluss	20
Bilanzierung beim Optionskäufer	21
Bilanzierung beim Optionsverkäufer	22
Fälligkeit der Option.....	23
Fremdwährungsdarlehen	25
Allgemeines	25
Bilanzierung von Fremdwährungsdarlehen	25
Bilanzierung von Sicherungsgeschäften für Fremdwährungsdarlehen	27

Bilanzierung von Derivaten

Einordnung und Systematisierung von Derivaten

„Derivate“ sind aus anderen Finanzprodukten (= „Underlyings“ oder Grundgeschäfte) abgeleitete Finanzgeschäfte / Finanzinstrumente. Zu derivativen Finanzgeschäften zählen z. B. Termingeschäfte, Optionen oder Swaps, „die zur Absicherung bestehender Risikopositionen oder Spekulationszwecken eingesetzt werden können“.¹ Als Grundgeschäfte können z. B. Verbindlichkeiten, Aktien oder festverzinsliche Wertpapiere herangezogen werden.

Derivate werden u. a. in Kassa- und Termingeschäfte unterschieden. Kassageschäfte sind dadurch gekennzeichnet, dass die Vertragserfüllung unmittelbar erfolgt. Bei Termingeschäften liegt die Vertragserfüllung in der Zukunft. Die häufig von den Kommunen abgeschlossenen Swaps, als eine Form derivativer Finanzgeschäfte, zählen zu den Termingeschäften, da die Erfüllung dieser Swapgeschäfte in der Zukunft erfolgt.

Da die häufigsten von Kommunen abgeschlossenen derivativen Finanzgeschäfte Termingeschäfte darstellen, wird nachfolgend nur noch auf diese Geschäftsart eingegangen.

Bei Termingeschäften wird zwischen unbedingten und bedingten Termingeschäften unterschieden. Als unbedingte Geschäfte werden die verstanden, deren Erfüllung an keine weitere vertragliche Bedingung geknüpft ist. Kennzeichen der bedingten Geschäfte ist, dass wesentliche Teile der Vertragserfüllung an den späteren Eintritt bestimmter Bedingungen, die vertraglich fixiert sind, geknüpft sind.

Begriffsbestimmungen einzelner Derivate

Die im nachfolgenden kurz dargestellten bedingten Termingeschäfte Caps, Floors und Swaptions, zählen zu den Zinsoptionsgeschäften.

Cap

Aus Sicht von Kommunen sind insbesondere so genannte Caps (engl.: Mütze oder Deckel) von Interesse. Hierbei handelt es sich um Geschäfte,

¹ Vgl. Rudolph, Bernd: Derivative Finanzinstrumente, Stuttgart 1995, S. 5.

bei denen der Inhaber / Käufer des Caps (i. d. R. die Kommune) eine Zinsobergrenze für einen bestimmten Zeitraum und bezogen auf einen bestimmten Betrag mit dem Verkäufer (i. d. R. einem Kreditinstitut) vereinbart. Die Caps zählen zu den Zinsbegrenzungsgeschäften (hier: Zinsobergrenze).

Floor

Bedingte Zinsbegrenzungsgeschäfte können in der gleichen Weise auch zur Begrenzung von Zinssenkungen abgeschlossen werden (hier: Zinsuntergrenze). Diese Geschäfte werden mit dem Begriff „Floor“ (engl.: Boden) umschrieben. Der Kauf eines Floors ist dann sinnvoll, wenn beispielsweise die Verzinsung von Finanzanlagen nicht unter ein bestimmtes Niveau fallen soll.

Darüber hinaus können Caps und Floors auch kombiniert werden (Collar), was jedoch an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden soll.

Swaption

Swaptions sind Optionen, künftig einen Swap mit bestimmten Konditionen erwerben zu können. Swaps, die weiter unten erläutert werden, sind unbedingte Geschäfte. Eine Option hierauf ist jedoch ein bedingtes Geschäft. Es hat den Vorteil, dass es nur dann wirtschaftliche Folgen entfaltet, wenn dies die Kommune im Falle einer Vorteilhaftigkeit wünscht und die Option ausübt.

Die nachfolgend dargestellten Geschäfte Forward Rate Agreement (FRA), Zinsswap und Währungsswap zählen zu den unbedingten Termingeschäften, die von Kommunen häufig abgeschlossen wurden und werden.

Forward Rate Agreement

Bei so genannten Forward Rate Agreements (FRAs) wird heute (also zum Vertragszeitpunkt) mit einem Vertragspartner ein Zinssatz für einen zukünftigen Zeitraum und bezogen auf einen bestimmten Betrag vereinbart, z. B. weil zu diesem Zeitpunkt ein existierendes Festzinsdarlehen prolongiert werden muss. Diesen für Kommunen relevanten Fall bezeichnet man als Kauf eines FRA. FRAs ersetzen jedoch nicht die Kreditaufnahme in der Zukunft, sondern sichern lediglich bereits heute ein gewisses Zinsniveau ab.

Ein aktuell häufig diskutiertes Instrument sind so genannte Forward Darlehen. Sie stellen keine klassischen Kreditderivate dar, sind aber auch unbedingte Geschäfte mit Zukunftsbezug. Ihre Idee besteht darin,

bereits heute die Konditionen eines Darlehens zu vereinbaren, das man z. B. in 6 Monaten aufnimmt. Im Unterschied zu FRAs wird hier direkt das künftige Grundgeschäft vereinbart. An diese Vereinbarung sind die Parteien gebunden. Das heißt, die Kommune hat Planungssicherheit bezüglich des zu zahlenden Zinses, profitiert aber – wie bei Abschluss eines FRAs – nicht mehr von zwischenzeitlichen Zinssenkungen.

Zinsswap

Beim Zinsswap können die klassischen Zinsswaps und weitere besondere Zinsswapvereinbarungen abgeschlossen werden. Die nachfolgend kurz dargestellten Zinsswapvereinbarungen stellen die am häufigsten von Kommunen abgeschlossenen Geschäfte dieser Art dar.

Plain-Vanilla-Swap

Im Rahmen von Zinsswaps (engl.: to swap = tauschen) tauschen zwei Parteien, hier die Kommune und in der Regel ein Kreditinstitut, feste und variable Zinszahlungen gegeneinander aus. Die Grundform eines derartigen Zinsswaps wird als „Plain-Vanilla Swap“ bezeichnet. Variable Zinssätze werden in der Praxis meist an einen Referenzzinssatz geknüpft, z. B. den 6-Monats-Euribor. Es werden Payer und Receiver Swaps unterschieden. Zahlt die Kommune den Festzinssatz und erhält sie den variablen Zinssatz von der Bank, hat die Kommune einen Payer-Swap abgeschlossen. Erhält sie hingegen den Festzins und zahlt den variablen Zins an die Bank, hat die Kommune einen Receiver Swap abgeschlossen. Die Frage, ob die Kommune einen Payer oder einen Receiver Swap abgeschlossen hat, hängt also davon ab, ob sie den Festzins zahlt (= Payer) oder empfängt (= Receiver).

Doppelswap

Bei einem Doppelswap tauscht die Kommune einen festen Zinssatz gegen einen variablen Zinssatz. Dabei erhält die Kommune einen variablen Zinssatz, der über dem aktuellen Marktniveau liegt. Dessen Wert entspricht dem kalkulatorischen Vorfälligkeitsschaden aus dem Kredit. Gleichzeitig wird dieser variable Zins gegen einen festen Zins eingetauscht und verteilt damit den kalkulatorischen Vorfälligkeitsschaden über seine Gesamtlaufzeit.

Der Vorteil eines Doppelswaps ist, dass der Kredit sofort auf Marktniveau adjustiert wird. Es entsteht eine garantierte Liquiditätsentlastung bis zum regulären Zinsanpassungstermin. Dem steht das Risiko gegenüber, dass der Anschlusszinssatz bei Zinsanpassung des originären Kre-

dits niedriger sein könnte. Außerdem muss die Kommune einen Euribor Aufschlag für die Anschlussfinanzierung zahlen. Letztlich ist es das gleiche Risiko, wie bei einer vorgezogenen Zinsanpassung gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung.

Spread-Ladder-Swap

Wie bei jedem anderen Zinsswap werden auch beim Spread-Ladder-Swap feste und variable Zinssätze getauscht. Zahler des festen Zinssatzes ist dabei die Bank, Zahler des variablen Zinssatzes die Kommune. Häufig sind derartige Produkte so ausgestaltet, dass die Kommune im ersten Laufzeitjahr des Swaps ebenfalls einen festen Zinssatz zahlt, so dass sie im ersten Jahr einen garantierten Gewinn erhält. Ab dem zweiten Laufzeitjahr zahlt die Kommune jedoch einen variablen Zins. Dieser errechnet sich auf Basis einer vereinbarten Differenz zwischen einem 10-Jahres-Zinssatz (CMS 10) und einem 2 Jahres-Zinssatz (CMS 2). Die saldierte Differenz dieser beiden Zinssätze wird als „Spread“ bezeichnet. Dem variablen Zinssatz liegt häufig die folgende Formel zugrunde:

Zinssatz der Vorperiode + 3 x [Strike – (CMS 10 – CMS 2)]

Der „Strike“ ist dabei ein für jede Periode leicht sinkender Prozentsatz. Im Gegensatz zu einem „normalen“ Zinsswap bei dem häufig der 3 oder 6-Monats-Euribor gegen einen festen Zinssatz getauscht wird, errechnet sich in dem Spread-Ladder-Swap der variable Zinssatz anhand der o. g. Formel. Diese komplizierten Produkte werden häufig auch als strukturierte Produkte bezeichnet. Sie stellen eine starke Abwandlung vom „einfachen“ Plain-Vanilla Swap, also der Grundstruktur eines Swaps, dar.

Währungsswap

Bei einem Währungsswap wird das „Kapital samt Zinsausstattung in Euro gegen ein Kapital samt Zinsausstattung in Fremdwährung für einen bestimmten Zeitraum getauscht“.² Im Gegensatz zum Devisenswapgeschäft erfolgt der Rücktausch des Kapitals im Währungsswap zum Terminkurs des Anfangstauschs. Es ergibt sich daher keine Devisenkursänderung beim Rücktausch des Kapitals. Die Zinsen aus dem Swap werden von der einen Vertragspartei in Euro und von der anderen Vertragspartei in der Fremdwährung gezahlt.

² Vgl. Eller, Roland u. a.: Handbuch Derivativer Instrumente, 3. Auflage, Stuttgart 2005, S. 563.

Zins- und Währungsswaps

Häufig werden Zinsswaps und Währungsswaps kombiniert zu sog. Zins- und Währungsswaps. Bei diesen Geschäften wird zum einen das Kapital zu Beginn und zum Ende der Swapvereinbarung getauscht. Zum anderen wird in dem kombinierten Swap auch die Zinsbasis getauscht. Die Zinsen werden daher von beiden Vertragspartnern in der fremden Währung geleistet. Auch die Zins- und Währungsswaps stellen schwebende Geschäfte dar.

Kommunalrechtliche Vorgaben

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Konkrete kommunale Regelungen für die Zulässigkeit von Abschlüssen derivativer Finanzgeschäfte, z. B. von Swapvereinbarungen, finden sich in der GO NRW nicht. Als Prinzip muss beim Abschluss derartiger Geschäfte das allgemeine Spekulationsverbot beachtet werden. Dieses kann aus § 75 Abs. 1 GO NRW und § 90 Abs. 2 Satz 2 GO NRW abgeleitet werden.³

Die Kommunen müssen ihre Haushaltswirtschaft so planen und führen, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben gesichert ist (§ 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Es muss also eine geordnete Haushaltswirtschaft gewährleistet sein. Dazu zählt u. a. auch, dass bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten ist (§ 90 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Die Vorschrift des § 90 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bezieht sich lediglich auf die Anlage von Geldmitteln, also z. B. auf eine Anlage in Aktien.

Diese Vorschrift betrifft daher die Aktivseite der kommunalen Bilanz. Die derivativen Finanzgeschäfte, die von den Kommunen abgeschlossen werden, beziehen sich jedoch auf die Passivseite der Bilanz, überwiegend auf bestehende Verbindlichkeiten. Für diese Geschäfte kann jedoch nichts anderes gelten, als für die Geldanlagen gem. § 90 Abs. 2 Satz 2 GO NRW. Beim Abschluss von Derivaten, z. B. Swapvereinbarungen, muss daher auch auf die Sicherheit dieser Geschäfte geachtet werden.

³ Vgl. Urteil 3 O 33 / 98 Landgericht Wuppertal vom 16.07.2008 und Matz, Jürgen in: der gemeindehaushalt 10 / 2008, Der Einsatz von Zinsderivaten durch Kommunen.

Krediterlass

Im Runderlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden (GV)“ des IM vom 06.10.2006, SMBl 652 Az.: – 34.48.05.01/01 – wird die Zulässigkeit von Zinsderivaten konkretisiert (Krediterlass). Unter Ziffer 2.2.1 des Krediterlasses wird festgelegt, dass Zinsderivate zur Zinsabsicherung und Zinsoptimierung grundsätzlich zulässig sind. Auch beim Abschluss von Zinsderivaten sind die Kommunen zur Beachtung des „Vorranges der Sicherheit und der Risikominimierung bei der Gestaltung der Kreditkonditionen“ verpflichtet.

Im Krediterlass wird in Ziffer 2.2.1 auf das Konnexitätsprinzip eingegangen. Danach müssen Zinsderivate bereits bestehenden Krediten zugeordnet werden können (abstrakte Konnexität). Insbesondere ist bei „einer Optimierung der Zinsbelastung – insbesondere bei der Zusammenstellung des Portfolios – darauf zu achten, dass durch die Zinsderivate bestehende Zinsrisiken nicht erhöht werden“. Der von den Banken vertretene „Portfolioansatz“, in dem das gesamte Kreditvolumen einer Kommune zur Wahrung der Konnexität einzelner Zinsderivate herangezogen wird, ist deshalb kommunalrechtlich als zulässig zu bewerten. Allerdings nur dann, wenn im Rahmen von Zinsoptimierungsgeschäften bestehende Zinsrisiken nicht erhöht werden. Dieses muss im Einzelfall bewertet werden.

Eine Konnexität liegt aus bilanzrechtlicher Sicht dann vor, wenn zwischen dem Grundgeschäft (also dem Kredit) und einem Sicherungsgeschäft (z. B. dem Zinsswap) eine Bewertungseinheit gebildet werden kann. In der vorliegenden Ausarbeitung wird im Kapitel „Bilanzierung von Swapvereinbarungen im Jahresabschluss“ näher auf die Frage eingegangen, wann Bewertungseinheiten vorliegen und welche Folgen diese für die Bilanzierung von Swaps haben. Weiterhin werden die Auswirkungen des Nichtvorliegens einer Bewertungseinheit für die Bilanzierung derartiger Vereinbarungen dargestellt.

Nichtigkeit von derivativen Finanzgeschäften

Vor dem Landgericht Wuppertal wurde 2008 über den Fall einer Stadt verhandelt, die einen Swap abgeschlossen hatte und daraus erhebliche Verluste tragen musste (Urteil 3 O 33/08 vom 16.07.2008). Die Stadt sah die von ihr abgeschlossenen Geschäfte als nichtig an. In seinem Urteil führt das Landgericht Wuppertal zu seinen Entscheidungsgründen aus, dass das kommunale Spekulationsverbot nicht ausdrücklich bestimmt und normiert sei. Die Regelungen in der GO NRW und des Krediterlasses stellen zudem keine Verbotsgesetze im Sinne des § 134 BGB

dar. Eine Nichtigkeit der derivativen Geschäfte gem. § 134 BGB könne daher nicht hergeleitet werden. Diese Auffassung wurde auch in anderen Urteilen bestätigt.⁴

Bilanzierung von Swapvereinbarungen im Jahresabschluss

Swaps sind schwebende Geschäfte, die bei einer Ausgeglichenheit der gegenseitigen Verpflichtungen grundsätzlich nicht zu einer Bilanzierung führen. Bei einem Zinsswap muss eine Vertragspartei einen festen Zins und die andere Partei einen variablen Zins zahlen. Die Zinsen werden also getauscht (= to swap). Bei einer Zinsswapvereinbarung bestehen beiderseitig noch nicht erfüllte Zinsverpflichtungen. Es liegt somit ein schwebendes Geschäft vor.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für alle bisher dargestellten Swaparten.

Wird eine Swapvereinbarung abgeschlossen, sind im Abschlusszeitpunkt des Vertrags die Zahlungen beider Vertragsparteien ausgeglichen. Eine Bilanzierung erfolgt daher nicht. Würde der Marktwert zu Vertragsbeginn negativ sein, läge also zu diesem Zeitpunkt ein Ungleichgewicht der Zahlungen der Vertragsparteien vor, wäre in diesem Fall der Swap zu nicht marktgerechten Konditionen abgeschlossen worden. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn Gewinnmargen, Kosten für die Risikoabsicherung von der Bank als Vertragspartner einkalkuliert werden.⁵

Im Rahmen des Jahresabschlusses muss zunächst die jeweilige Swapvereinbarung bewertet werden. Dieses wird i. d. R. durch die Vertragsbanken vorgenommen. Dabei wird meist die Marktwertmethode angewendet. Stark vereinfacht dargestellt ermittelt sich der Marktwert eines Swaps dadurch, dass die Barwerte der noch zu tätigenden Auszahlungen den Barwerten der noch zu erhaltenen Einzahlungen des jeweiligen Vertragspartners gegenüber gestellt werden. Übersteigt der Barwert der Auszahlungen den Barwert der Einzahlungen, weist der Swap zum Bewertungsstichtag einen negativen Marktwert aus.

⁴ Vgl. u. a. OLG Frankfurt, 23 U 230/08 vom 04.08.2010, Nr. 37 der Entscheidungsgründe und dort Verweis auf OLG Bamberg, 4 U 92/08 vom 11.05.2009.

⁵ Vgl. OLG Stuttgart 9. Zivilsenat, 9 U 164/08 vom 26.02.2010, Nr. 24 und 94 der Entscheidungsgründe.

Hat ein Swap für eine Kommune einen negativen Marktwert, muss dieses noch nicht zwangsläufig bedeuten, dass die Kommune zurzeit bereits negative, laufende Zahlungen in Kauf nehmen muss. Da der Marktwert durch Prognosen der zukünftigen Zahlungsströme ermittelt wird, kann ein zukünftig zu erwartender höherer Auszahlungsstrom zum negativen Marktwert führen.

Hat die Swapvereinbarung für die Kommune einen positiven Marktwert, darf entsprechend des aus dem Imparitätsprinzip abgeleiteten Realisationsprinzips und des Grundsatzes der Nichtbilanzierung von schwebenden Geschäften keine Bilanzierung des nicht realisierten Gewinns erfolgen.

Wurde festgestellt, dass der Swap für die Kommune einen negativen Marktwert zum Bilanzstichtag ausweist, muss geprüft werden, ob eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gemäß § 36 Abs. 5 GemHVO NRW gebildet werden muss. Ob eine Drohverlustrückstellung zu bilden ist, hängt u. a. davon ab, ob es sich bei der Swapvereinbarung um ein Sicherungs- oder ein Optimierungsgeschäft handelt.

Bilanzierung beim Vorliegen eines Sicherungsgeschäftes

Ein Sicherungsgeschäft liegt immer dann vor, wenn zwischen dem Grund- und dem Sicherungsgeschäft eine Bewertungseinheit gebildet werden kann. Das Grundgeschäft ist bei den Kommunen i. d. R. ein Kredit (Investitions- oder Liquiditätskredit). Das Sicherungsgeschäft kann z. B. ein Zinsswap sein.

Oftmals wird der Begriff „Hedging“ im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften verwendet. Abgeleitet aus dem englischen to hedge = sichern, bedeutet es nichts anderes, als dass ein Grundgeschäft durch ein anderes Geschäft (z. B. dem Zinsswap) abgesichert werden soll.

Die Sicherung eines Grundgeschäftes ist dann sinnvoll, wenn Marktpreisrisiken (= Zinsänderungs- und / oder Währungsänderungsrisiken) in dem Grundgeschäft bestehen. Dieses ist z. B. der Fall, wenn ein variabel verzinsten Kredit aufgenommen wird. Der Kredit unterliegt in diesem Fall einem Zinsänderungsrisiko.

Es werden grundsätzlich zwei Hedging- bzw. Sicherungsstrategien unterschieden, das Micro-Hedging und das Portfolio-Hedging.

Das Micro-Hedging kann auch als die Bildung von Bewertungseinheiten zwischen dem Grund- und dem Sicherungsgeschäft betrachtet werden. Daher wird nachfolgend nur noch von Bewertungseinheiten gesprochen. Damit eine Bewertungseinheit zwischen dem Grund- und dem Sicherungsgeschäft vorliegt, müssen die nachfolgenden Punkte abgeprüft werden und sämtlich vorliegen:⁶

- Zwischen dem Grund- und dem Sicherungsgeschäft muss eine eindeutige Verbindung dokumentiert sein. Es ist eine gesonderte Bestandsführung vorzunehmen.
- Die Absicht des Bilanzierenden, Grund- und Sicherungsgeschäft zu einer Bewertungseinheit zusammenzufassen, muss betriebswirtschaftlich sinnvoll sein.
- Es muss grundsätzlich die Durchhalteabsicht über die Gesamtlaufzeit festgelegt werden. Die vorzeitige Auflösung von Bewertungseinheiten ist nur in Ausnahmefällen, die begründet sein müssen, möglich.
- Grund- und Sicherungsgeschäft müssen demselben Marktpreisrisiko unterliegen (z. B. einem Zinsänderungs- oder Währungsänderungsrisiko).
- Zwischen dem Grund- und dem Sicherungsgeschäft sollte eine hohe negative Korrelation bestehen, um einen Verlust mit großer Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können. Daher muss eine annähernde Betrags- und Laufzeitidentität zwischen den beiden Geschäften bestehen. Sofern keine Betragsidentität vorliegt, kann eine Bewertungseinheit nur für den übereinstimmenden Betrag des Grund- und Sicherungsgeschäftes bejaht werden.

Liegen alle Punkte vor kann davon ausgegangen werden, dass die Verluste aus dem einen Geschäft durch die Gewinne aus dem anderen Geschäft kompensiert werden. Daher wird in der Literatur von einer kompensatorischen Bewertung des Grund- und Sicherungsgeschäftes gesprochen. Ein negativer Marktwert eines Swaps führt im Fall des Vorliegens der oben dargestellten Bewertungseinheiten nicht zur Passivierung einer Drohverlustrückstellung gemäß § 36 Abs. 5 GemHVO NRW.

Das nachfolgende Beispiel stellt eine Bewertungseinheit dar:

⁶ Vgl. Eller, Roland u. a.: Handbuch Derivativer Instrumente, 3. Auflage, Stuttgart 2005, S. 560.

Die Kommune hat einen variabel verzinsten Kredit zum 3-Monats-Euribor i. H. v. 100.000 Euro aufgenommen. Die vereinbarte Laufzeit beginnt am 01.01.2009 und endet am 31.12.2012.

Gleichzeitig wird ein Zinsswap mit den folgenden Konditionen abgeschlossen: Nominalbetrag = 100.000 Euro, Kommune zahlt 3,5 Prozent, Bank zahlt 3-Monats-Euribor, Laufzeit des Zinsswaps 01.01.2009 bis 31.12.2012.

In diesem Fall sichert die Kommune den variabel verzinsten Kredit (= Grundgeschäft), der einem Zinsänderungsrisiko unterliegt, über den Zinsswap ab. Der eigentlich variable Kredit wird durch den Zinsswap in einen Festsatzkredit „umgewandelt“.

Eine Sicherung des Grundgeschäftes wäre u. a. dann nicht mehr gegeben, wenn der im Zinsswap vereinbarte variable Zins z. B. ein Zinssatz aus dem japanischen Raum wäre. Die Entwicklung dieses Zinssatzes verläuft anders, als die Entwicklung des Euribors. Das Zinsänderungsrisiko des Kredites könnte daher durch den Swap nicht gesichert werden. Eine Bewertungseinheit zwischen dem Kredit und dem Swap läge dann nicht vor.

Die Kommunen schließen neben variabel verzinsten Krediten überwiegend festverzinsliche Investitionskredite ab. Der festverzinsliche Kredit unterliegt keinem Zinsänderungsrisiko, jedoch einem Wertänderungsrisiko. Werden also Zinsswaps für festverzinsliche Kredite abgeschlossen, können zwischen dem Grundgeschäft und dem Sicherungsgeschäft Bewertungseinheiten zur Absicherung von Wertänderungsrisiken gebildet werden, sofern die o. g. Voraussetzungen vorliegen. Zinsswaps werden im kommunalen Bereich für festverzinsliche Investitionskredite eingesetzt, um den Zinsaufwand aus dem langlaufenden, festverzinslichen Kredit über seine Restlaufzeit zu optimieren. Nimmt die Kommune einen festverzinslichen Investitionskredit auf und schließt zu diesem Kredit ein Zinsderivat mit einer einfachen Struktur („Plain-Vanilla-Swap“) ab, wird der Festzinskredit quasi in einen variabel verzinsten Kredit geändert. Diese Zinsoptimierung ist nach Maßgabe von Ziffer 2.2.1 des Krediterlasses zugelassen.

Beispiel:

Investitionskredit: Laufzeit 30 Jahre, Festzins über die Laufzeit 6 Prozent, Volumen 10.000.0000 Euro.

Zinsswap zur Optimierung der Zinsbelastung: Laufzeit 30 Jahre, Kommune zahlt den 3-Monats-Euribor, Bank zahlt 6 Prozent, Volumen 10.000.000 Euro.

Zahlungsströme

Invest.kredit:

Kommune $\xrightarrow{\text{6 Prozent}}$ Bank

Zinsswap:

Kommune $\xrightarrow{\text{3 M Euribor}}$ Bank

Kommune $\xleftarrow{\text{6 Prozent}}$ Bank

Der Zahlungsstrom aus dem ursprünglichen Kredit wird durch den Zinsswap quasi ausgeglichen. Es verbleibt ein Netto-Zahlungsstrom der Kommune i. H. des jeweiligen 3-Monats-Euribor. Der ursprüngliche Festzinskredit wird so mittelbar in einen variablen Kredit gewandelt.

Dieser dargestellte Sicherungszusammenhang kann nur dann als zulässig erachtet werden, wenn es sich bei dem Derivat um einen einfachen Zinsswap (Plain-Vanilla-Swap) handelt. Sofern Hebelwirkungen, strukturierte Produkte o. ä. zur Zinsoptimierung abgeschlossen wurden, liegen die Voraussetzung zur Bildung einer Bewertungseinheit nicht mehr vor. Es ist zudem fraglich und im Einzelfall zu prüfen, ob diese Derivate kommunalrechtlich zulässig sind, da in der Regel das bestehende Zinsrisiko erhöht wird.

Eine weitere Hedging-Strategie stellt das Portfolio-Hedging dar. Im Unterschied zum oben dargestellten Micro-Hedging können Bewertungseinheiten bei dieser Strategie nicht für einzelne Grund- und Sicherungsgeschäfte gebildet werden. Vielmehr sichern alle oder ein Derivat(e) die Gesamtheit oder eine bestimmte Gruppe des kommunalen Schuldenbe-

standes ab. Eine Zuordnung einzelner Sicherungsgeschäfte zu einzelnen Grundgeschäften ist nicht möglich. Für die Anerkennung eines Portfolio-Hedges ist es erforderlich, dass ein funktionsfähiges und dokumentiertes Risikomanagementsystem in der Kommune vorhanden ist. Weiterhin sind geeignete Steuerungsinstrumente, wie z. B. Zinsablaufbilanzen nachzuweisen. Ein Portfolio-Hedging kann weiterhin dann bejaht werden, wenn alle Grundgeschäfte bzw. die maßgebliche Gruppe von Grundgeschäften einem homogenen Marktpreisrisiko (z. B. eine bestimmte Währung) unterliegen.⁷ Werden unterschiedliche Risiken der Grundgeschäfte abgesichert, liegt Portfolio-Hedge vor. Im kommunalen Bereich ist eher davon auszugehen, dass Portfolio-Hedges nicht bestehen. Bewertungseinheiten i. S. dieser Hedgingstrategien werden daher voraussichtlich nicht gebildet werden können.

Sowohl bei Portfolio-Hedges als auch bei Micro-Hedges muss die Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung i. d. R. rechnerisch nachgewiesen werden. Die Wirksamkeit stellt dar, in welchem Maße eine Kompensation des im Grundgeschäft liegenden Risikos durch das Sicherungsgeschäft erfolgt. Ist ein Teil des Sicherungszusammenhangs nicht wirksam, ist in dieser Höhe eine Drohverlustrückstellung gemäß § 36 Abs. 5 GemHVO zu passivieren.

Sofern bei Abschluss der Sicherungsgeschäfte Einmalzahlungen von der Kommune geleistet wurden oder diese Einmalzahlungen erhalten hat (sog. Upfront Payments), sind diese als aktiver oder passiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen und über die Restlaufzeit der Swapvereinbarung aufzulösen.

Die laufenden Zahlungen aus dem Swap sind als Ertrag oder Aufwand im laufenden Haushaltsjahr zu verbuchen. Entsprechend dem Periodisierungsgrundsatz sind aktive oder passive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilanzieren, sofern jahresübergreifende Zahlungstermine vereinbart sind. Hier ist die Besonderheit zu beachten, dass die Zahlungen zwischen den Vertragsparteien nicht brutto erfolgen, sondern die Zahlungen der Vertragsbank und der Kommune saldiert werden. Dieses Vorgehen wird überwiegend in den Swapverträgen vereinbart (sog. Netting-Klauseln) und wird als zulässig angesehen.⁸

⁷ Vgl. Hoffmann, W.-D. u. a.: NWB Kommentar Bilanzierung, Handels- und Steuerrecht, Herne 2009, § 254 RdNr. 29.

⁸ Vgl. Happe, Peter in Schriften des Instituts für Revisionswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster: Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Swapvereinbarungen, Düsseldorf 1996, S. 127 ff.

Kurzzusammenfassung

Besteht zwischen dem Grund- und dem Sicherungs- bzw. Optimierungsgeschäft eine Bewertungseinheit, ist keine Drohverlustrückstellung zu bilden.

Die laufenden Zahlungen aus dem Swap sind erfolgswirksam zu vereinnahmen. Gegebenenfalls sind aktive oder passive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden.

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Der § 254 HGB neue Fassung (n. F.) kodifiziert die Bilanzierung von Bewertungseinheiten, die bisher insbesondere bereits aus den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung / Bilanzierung (GoBs) abgeleitet werden konnte. Im § 254 HGB n. F. ist geregelt, dass Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen, die zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen oder Zahlungsströme aus dem Eintritt vergleichbarer Risiken mit Finanzinstrumenten zusammengefasst werden (Bewertungseinheiten), u. a. der § 249 Abs. 1 HGB (Drohverlustrückstellung) für den Zeitraum nicht anzuwenden ist, in dem die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme sich ausgleichen. Bewertungseinheiten sind insoweit nach HGB alter und neuer Fassung zulässig.

Bildung von Drohverlustrückstellungen

Sofern keine Bewertungseinheit zwischen einem Grund- und einem Sicherungsgeschäft gebildet werden kann, greift der Einzelbewertungsgrundsatz. Der Swap muss dann einzeln bewertet werden. Eine kompensatorische Bewertung des Grund und Sicherungsgeschäftes kann nicht erfolgen.

Zu unterscheiden sind zunächst zwei Fälle:

- der Swap weist zum Bilanzstichtag einen positiven Marktwert zugunsten der Kommune aus oder
- der Swap weist zum Bilanzstichtag einen negativen Marktwert für die Kommune aus.

Im ersten Fall erfolgt aufgrund des aus dem Imparitätsprinzip abgeleiteten Realisationsprinzips und des Grundsatzes der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte keine Bilanzierung der Swapvereinbarung.

Im zweiten Fall muss hingegen eine Drohverlustrückstellung in Höhe des negativen Marktwertes gebildet werden.

Der negative Marktwert drückt aus, dass die Verpflichtungen der beiden Vertragspartner nicht mehr ausgeglichen sind. Bei einer Vertragspartei besteht ein Verpflichtungsüberschuss, der als Drohverlustrückstellung aus schwebenden Geschäften passiviert werden muss. Im nächsten Jahresabschluss ist der Swap erneut zu bewerten. Sofern sich der negative Marktwert zum Stichtag verringert hat, ist die im Vorjahr gebildete Drohverlustrückstellung ertragswirksam aufzulösen. Hat sich der negative Marktwert hingegen erhöht, ist eine aufwandswirksame Zuführung zur Drohverlustrückstellung zu buchen.⁹

Die laufenden Zahlungen aus dem Swap sind als Ertrag oder Aufwand im laufenden Haushaltsjahr zu verbuchen. Entsprechend dem Periodisierungsgrundsatz sind aktive oder passive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilanzieren, sofern jahresübergreifende Zahlungstermine vereinbart sind. Hier ist die Besonderheit zu beachten, dass die Zahlungen nicht brutto erfolgen, sondern die Zahlungen der Vertragsbank und der Kommune saldiert werden. Dieses Vorgehen wird überwiegend in den Swapverträgen vereinbart (sog. Netting-Klauseln) und wird als zulässig angesehen. Einmalzahlungen (Upfront-Payments) sind ebenfalls als aktiver oder passiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Kurzzusammenfassung

Besteht zwischen dem Grund- und dem Sicherungsgeschäft KEINE Bewertungseinheit, muss in Höhe des negativen Marktwertes eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gemäß § 36 Abs. 5 GemHVO NRW gebildet werden. Diese ist in jedem Jahresabschluss zu überprüfen und ggf. erfolgswirksam zu verringern oder zu erhöhen.

Die laufenden Swapzahlungen sind als Ertrag oder Aufwand zu verbuchen. Gegebenenfalls sind aktive oder passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

⁹ Vgl. Happe, Peter in Schriften des Instituts für Revisionswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster: Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Swapvereinbarungen, Düsseldorf 1996, S. 122

Vorzeitige Beendigung von Swapvereinbarungen

Derivate können von der Kommune grundsätzlich jederzeit veräußert bzw. durch einen Aufhebungsvertrag aufgelöst werden. Würde die Kommune ein nicht sicherndes Geschäft aufgrund eines positiven Marktwertes zugunsten der Kommune an eine Bank verkaufen, ist die Ausgleichszahlung (= Closeout), die von der Bank in diesem Fall gezahlt wird, als Ertrag zu verbuchen. In den Swapvereinbarungen ist jedoch häufig eine Kündigungsklausel für die Bank vereinbart. Der Nachteil dieser Klausel ist, dass ein aus Sicht der Kommune „gut laufender Swap“ von der Bank gekündigt werden kann. In diesem Fall kommt es für die Kommune zu keiner Ausgleichszahlung.

Der vermutlich häufigere Fall einer vorzeitigen Beendigung eines Swaps durch die Kommune wird der Fall sein, wenn ein Swap einen negativen Marktwert ausweist. Auch hier besteht die Möglichkeit, den negativen Marktwert als Closeout-Zahlung an die Bank zu leisten (Buchung: Aufwand an liquide Mittel). Häufig wird jedoch keine echte Zahlung des negativen Marktwertes des aufgelösten Swaps vorgenommen. Vielmehr wird dieser negative Marktwert in eine neue Swapvereinbarung eingepreist.

Die Kommune schließt in diesem Fall einen neuen Swap zu nicht marktgerechten Konditionen ab. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses einer Swapvereinbarung liegt der Marktwert eigentlich bei 0 Euro. Wird der negative Marktwert des aufgelösten Swaps in einen neuen Swap eingepreist, ist der Marktwert des neuen Swaps bereits zu Vertragsbeginn negativ, nämlich in Höhe des eingepreisten alten negativen Marktwertes.

In dem Fall der Einpreisung des negativen Marktwertes aus dem aufgelösten Geschäft in die neue Swapvereinbarung, muss in Höhe des negativen Marktwertes eine Drohverlustrückstellung gemäß § 36 Abs. 5 GemHVO NRW ausgewiesen werden. Es ist also eine aufwandswirksame Zuführung zur Rückstellung zu buchen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kommune eine sichernde neue Swapvereinbarung abschließt. Der negative Marktwert des alten Geschäftes führt direkt zu Beginn zu einem negativen Marktwert des neuen, eigentlich zu Sicherungszwecken abgeschlossenen Swaps. Eine Bewertungseinheit zwischen der neuen Swapvereinbarung (= Sicherungsgeschäft) und dem Grundgeschäft kann im Fall der Einpreisung eines alten negativen Marktwertes daher nicht gebildet werden. Die Bildung der Bewertungseinheit erfordert die Möglichkeit der kompensatorischen Bewertung. Sofern jedoch bereits zu Beginn einer Swapvereinbarung das Sicherungsgeschäft negativer ist als das

Grundgeschäft, kann eine Kompensation der Gewinne und Verluste aus den beiden Geschäften nicht erfolgen.

Kurzzusammenfassung

Vorzeitige Auflösungen von Swapvereinbarungen können zu Closeout-Zahlungen führen. Diese sind erfolgswirksam zu verbuchen.

Die Einpreisung eines negativen Marktwertes eines Altgeschäftes in eine neue Swapvereinbarung führt zur Bilanzierung einer Drohverlustrückstellung, auch für den Fall von sichernden Swapvereinbarungen.

Bilanzierung von Zinsbegrenzungsvereinbarungen im Jahresabschluss

Zu den Zinsbegrenzungsvereinbarungen zählen die Caps, Floors und Collars. Die Begrifflichkeiten wurden anfangs kurz erläutert. Bei diesen Geschäften handelt es sich materiell um Optionen bzw. um „eine Serie von Zinsoptionen“.¹⁰

Die im Rahmen von Zinsbegrenzungsverträgen gezahlten Optionsprämien werden wie bei den unten dargestellten Aktienoptionen als sonstige Vermögensgegenstände bzw. sonstige Verbindlichkeiten bilanziert. Die Zinsbegrenzungsvereinbarungen beinhalten zahlreiche aneinander gereihete Optionen. Mit fortlaufender Vertragsdauer verfällt immer ein Teil der Optionen.

In der Literatur wird es überwiegend als akzeptabel angesehen, wenn die bilanzierten Optionsprämien vereinfacht über die Laufzeit der Option linear abgeschrieben werden. Aufgrund dieser laufzeitbezogenen linearen Abschreibung wird teilweise die Meinung vertreten, dass die Optionsprämien als aktive bzw. passive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilanzieren seien. Andere Meinungen gehen dahin, dass der Wegfall der Teiloptionen jeweils als Verfall einer Option zu buchen ist. Die vereinfachte Vorgehensweise der linearen Abschreibung der Optionsprämie und der Bilanzierung als sonstiger Vermögensgegenstand bzw. sonstige Verbindlichkeit erscheint vertretbar.

¹⁰ Vgl. Ellrott, H. u. a.: Beck'scher Bilanzkommentar, Handelsbilanz, Steuerbilanz, 6. Auflage, München 2006, § 246, RdNr. 161.

In einem Zinsbegrenzungsvertrag wird ein Referenzzinssatz festgelegt, der mit einer ebenfalls festgelegten Zinsunter- (= Floor) oder Zinsobergrenze (= Cap) verglichen wird. Über- oder unterschreitet der Referenzzinssatz die festgelegte Grenze (= Strike), erfolgen Ausgleichszahlungen. Diese Ausgleichszahlungen sind als Aufwand bzw. Ertrag direkt im laufenden Haushaltsjahr zu verbuchen.

Die Bewertung der Zinsbegrenzungsgeschäfte im Jahresabschluss erfolgt grundsätzlich ähnlich der Bewertung „normaler“ Optionen. Sofern zwischen dem Zinsbegrenzungsgeschäft und dem Grundgeschäft eine Bewertungseinheit gebildet werden kann, wird im Falle eines negativen Marktwertes des Zinsbegrenzungsgeschäftes keine Rückstellung gemäß § 36 Abs. 5 GemHVO NRW gebildet. Eine Bewertungseinheit kann z. B. vorliegen, wenn ein variabel verzinsten Kredit (= Grundgeschäft) mit einem Cap gegen steigende Zinsen abgesichert wird. Sofern der Cap einen negativen Marktwert zum Bilanzstichtag aufweist, müsste dann keine Drohverlustrückstellung gebildet werden.

Liegt zwischen dem Zinsbegrenzungsgeschäft und einem Grundgeschäft keine Bewertungseinheit vor, muss der Verkäufer des Geschäftes ggf. eine Rückstellung gem. § 36 Abs. 5 GemHVO NRW bilden. Bei der Bewertung der Rückstellung ist entsprechend der unten dargestellten Glattstellungsmethode vorzugehen. Die passivierte Prämie wird mit einem fiktiven gleichartigen Geschäft verglichen. Übersteigt die fiktive Prämie den Buchwert der passivierten Prämie, muss in Höhe der Differenz eine Rückstellung gebildet werden. Der Käufer des Zinsbegrenzungsvertrages muss im Falle eines gesunkenen Marktwertes der Option eine außerplanmäßige Abschreibung vornehmen.

Bilanzierung von Forward Rate Agreements (FRAs) im Jahresabschluss

FRAs stellen unbedingte kurzfristige Zinstermingeschäfte dar. Bei einem FRA wird ein Zins für eine zukünftige Geldanlage oder Geldaufnahme vereinbart. Die Vertragsparteien wollen sich durch diesen Kontrakt gegen zukünftig steigende (= Käufer eines FRAs) oder fallende Zinsen (= Verkäufer eines FRAs) absichern. In dem Vertrag wird die Dauer dieser Sicherungszeit festgelegt. Ein FRA ist wie ein „normaler Zinsswap“ ein schwebendes Geschäft, das bei Ausgeglichenheit der gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche nicht bilanziert wird.

Zu Beginn der Vertragslaufzeit (= Sicherungsperiode) wird ggf. eine Ausgleichszahlung geleistet. Diese ermittelt sich aus dem Vergleich des am Fixing-Tages (= Feststellungstag, meist zwei Tage vor Beginn der Sicherungsperiode) geltenden Marktzinses mit dem festgelegten Basiszinssatz. Die Ausgleichzahlungen sind entweder als aktive oder als passive Rechnungsabgrenzung zu bilanzieren. Die Auflösung erfolgt zeitan- teilig entsprechend der Dauer der Sicherungsperiode. Eine darüber hi- nausgehende Bilanzierung zum Vertragsbeginn erfolgt nicht.

Im Jahresabschluss ist der Kontrakt anschließend zu bewerten. Sofern das FRA zur Sicherung eines Grundgeschäftes abgeschlossen wurde, erfolgt im Falle eines negativen Marktwertes keine Passivierung einer Drohverlustrückstellung. Ein positiver Marktwert führt aufgrund des Im- paritätsprinzips ebenfalls zu keiner Bilanzierung.

Liegt hingegen keine Bewertungseinheit vor, muss eine Drohverlustrück- stellung gebildet werden, sofern ein negativer Marktwert zum Bilanz- stichtag ermittelt wurde. Ein positiver Marktwert darf nicht bilanziert werden.

Bilanzierung von Optionen (z. B. Aktienoptionen) im Jahresabschluss

Optionen sind Vereinbarungen zwischen der Kommune und einer Bank, die bedingte Termingeschäfte darstellen. Dabei ist die eine Partei der Optionskäufer und die andere ist der Optionsverkäufer. Zwischen den Parteien wird das Recht vereinbart, zu einem bestimmten Fälligkeitster- min z. B. Aktien zum festgelegten Preis zu kaufen (= Kaufoption) oder zu verkaufen (= Verkaufsoption).

Bei den Optionen wird zwischen Verkaufs- und Kaufoptionen unter-schieden. Das nachfolgende Schaubild zeigt die Auswirkungen der beiden Optionsarten am Beispiel einer Aktienoption:¹¹

¹¹ Vgl. Mauritz, Peter: Konzepte der Bilanzierung und Besteuerung derivativer Finanzinstrumente, Wiesbaden 1997, S. 282.

Kauf- und Verkaufsoptionen		
	<i>Käufer zahlt Optionsprämie</i>	<i>Verkäufer (= Stillhalter) erhält Optionsprämie</i>
<i>Kaufoption (Call)</i>	Erwirbt das Recht, Aktien zum festgelegten Basispreis zu kaufen.	Hat die Pflicht, Aktien zum festgelegten Basispreis zu liefern.
<i>Verkaufsoption (Put)</i>	Erwirbt das Recht, Aktien zum festgelegten Basispreis zu verkaufen.	Hat die Pflicht, Aktien zum festgelegten Basispreis zu erwerben.

Für das Optionsrecht zahlt der Optionskäufer an den Optionsverkäufer (= Stillhalter) eine festgelegte Optionsprämie.

Erworbene Optionen müssen vom Optionskäufer in Höhe der gezahlten Optionsprämie als „sonstige Vermögensgegenstände“ aktiviert werden. Der Optionsverkäufer passiviert die erhaltene Optionsprämie als „sonstige Verbindlichkeit“. Diese Bilanzierung ist sowohl im Fall von Kauf- als auch von Verkaufsoptionen erforderlich.

Für die Bewertung des Optionsgeschäftes im Jahresabschluss muss zwischen dem Optionsverkäufer und dem Optionskäufer unterschieden werden.

Bilanzierung beim Optionskäufer

Der Optionsverkäufer kauft bei einer Kaufoption das Recht, z. B. Aktien zum festgelegten Basispreis zu erwerben. Sofern die Option zum Bilanzstichtag einen gesunkenen Marktwert aufweist, muss eine Abschreibung der Optionsprämie auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen werden (strenges Niederstwertprinzip). Eine planmäßige Abschreibung der Optionsprämie erfolgt nicht. Eine Rückstellung gem. § 36 Abs. 5 GemHVO NRW ist nicht zu bilden, da dem Optionskäufer kein Verlust aus dem schwebenden Optionsgeschäft droht. Er kann, muss aber nicht sein Recht ausüben.

Im Falle einer gekauften Verkaufsoption, erwirbt der Käufer das Recht, z. B. Aktien zum festgelegten Basispreis an den Stillhalter zu verkaufen.

Sofern die Aktien im Bestand des Optionskäufers sind, kann er diese durch die Verkaufsoption gegen sinkende Kurse sichern.

Beispiel:

Die Aktien haben einen Kurswert von 50 Euro / Aktie. Der Basispreis in der Verkaufsoption liegt bei 80 Euro / Aktie. Der Käufer der Verkaufsoption verkauft aufgrund des unter den Basispreis gesunkenen Kurswertes seine Aktien an den Verkäufer der Verkaufsoption. Die Aktien sind eigentlich nur noch 50 Euro / Aktie wert, aufgrund der Option erhält er aber nun 80 Euro / Aktie vom Verkäufer der Option. Liegt eine Bewertungseinheit zwischen dem Aktienbestand und der zur Sicherung abgeschlossenen Verkaufsoption vor, führt ein niedrigerer Marktwert der Option nicht zu einer Abschreibung. Eine Drohverlustrückstellung ist ebenfalls nicht zu passivieren.

Befinden sich die Aktien nicht im Bestand des Käufers der Verkaufsoption muss das bilanzierte Optionsrecht (= die Optionsprämie) bewertet und ggf. auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben werden (siehe Bilanzierung Kaufoption).

Bilanzierung beim Optionsverkäufer

Verkauft der Stillhalter (= Optionsverkäufer) eine Kaufoption, muss er z. B. Aktien zum festgelegten Basispreis an den Käufer der Option liefern. Das wird immer dann der Fall sein, wenn der Kurswert der Aktien über dem Basispreis liegt.

Beispiel:

Der Kurswert pro Aktie liegt bei 50 Euro. Der Basispreis liegt bei 30 Euro. Der Stillhalter der Option muss nun die Aktien an den Käufer der Option für 30 Euro / Aktie liefern. Die Aktien haben aber eigentlich einen Wert von 50 Euro / Aktie.

Zu unterscheiden ist bei der Frage der Bewertung einer Kaufoption beim Stillhalter, ob z. B. Aktien, die Gegenstand der Kaufoption sind, im Bestand des Stillhalters vorhanden sind.

Befinden sich die Aktien nicht im Bestand des Stillhalters, muss dieser die Aktien zunächst am Markt erwerben, um diese an den Käufer der Option liefern zu können. In dem o. g. Beispiel würde das bedeuten, dass der Stillhalter am Markt Aktien für 50 Euro / Aktie kaufen muss, um diese dann für 30 Euro / Aktie an den Käufer der Option liefern zu

können. Für diesen drohenden Verlust muss der Stillhalter eine Rückstellung gemäß § 36 Abs. 5 GemHVO NRW bilden. Die Bewertung der Rückstellung richtet sich nach der Glattstellungsmethode, die inzwischen herrschende Meinung ist. Dabei wird ein fiktives Optionsgeschäft als Gegengeschäft bewertet. Die sich aus diesem fiktiven Geschäft ergebende Optionsprämie wird mit der passivierten erhaltenen Optionsprämie verglichen. Liegt die fiktive Optionsprämie über der tatsächlichen Optionsprämie, ist in Höhe der Differenz eine Drohverlustrückstellung zu bilden.

Befinden sich die Aktien im Bestand des Stillhalters, muss geprüft werden, ob der Kurswert der Aktien über dem Basispreis liegt. Ist dieses der Fall, ist eine Rückstellung gemäß § 36 Abs. 5 GemHVO NRW zu bilden. Eine Abwertung der Aktien auf den Basispreis sollte nach herrschender Meinung nicht erfolgen, da die Aktien selbst nicht an Wert verloren haben, wenn sie mit ihren Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Kurswert bewertet sind.¹² Lediglich der in der Option festgelegte Basispreis führt zu möglichen Verlusten. Bei der Bewertung muss die Differenz zwischen dem Buchwert der Aktien (Aktivseite der Bilanz) und dem Wert aus dem Basispreis zuzüglich der passivierten Optionsprämie (Passivseite der Bilanz) ermittelt werden. In Höhe dieser Differenz droht ein Verlust, der gemäß § 36 Abs. 5 GemHVO NRW zurück gestellt werden muss.

Im Falle einer Verkaufsoption muss der Stillhalter Aktien zum festgelegten Basispreis vom Käufer der Option erwerben. Da bei einer Verkaufsoption vom Stillhalter nur Geld geliefert werden muss und keine Aktien, ist es für die Bewertung der Option unerheblich, ob der Stillhalter Aktien im Bestand hat oder nicht. Eine Rückstellung gemäß § 36 Abs. 5 GemHVO NRW ist dann zu bilden, wenn entsprechend der Glattstellungsmethode, die sich aus einem fiktiven Gegengeschäft ergebende Optionsprämie höher ist, als die erhaltene Optionsprämie. Liegt die fiktive Optionsprämie über der tatsächlichen Optionsprämie, ist in Höhe der Differenz eine Drohverlustrückstellung zu bilden.

Fälligkeit der Option

Bei der Endfälligkeit einer Option muss zwischen

- der Ausübung
- der Glattstellung und

¹² Vgl. Scharpf, Paul: DTB – Deutsche Terminbörse Aktienoptionen; Darstellung, Bilanzierung und Besteuerung, Düsseldorf 1991, S. 32 ff.

-
- dem Verfall

unterschieden werden.

Bei der Ausübung einer Kaufoption bestimmen sich die Anschaffungskosten des erworbenen Vermögensgegenstandes nach dem vereinbarten Basispreis und der bezahlten Optionsprämie. Diese ist mit ihrem Buchwert erfolgsneutral als Anschaffungsnebenkosten, z. B. der Aktien zu berücksichtigen. Aus der Sicht des Stillhalters ist die passivierte Optionsprämie ertragswirksam auszubuchen (sonstige Verbindlichkeit an sonstige ordentliche Erträge). Bei der Ausübung der Kaufoption muss der Stillhalter die Aktien zum vereinbarten Basispreis an den Käufer liefern. Der dadurch eintretende Verlust wird über die passivierte Rückstellung gedeckt. Sofern die Rückstellung zu hoch bemessen war, ist der Restbetrag ertragswirksam zu verbuchen. Verbleibt ein Verlust über die gebildete Rückstellung hinaus, ist der Aufwand zu buchen.

Beispiel: Basispreis 50, Aktienbuchwert 70, Rückstellung 20 => Liquide Mittel 50 und Rückstellung 20 an Wertpapiere 70.

Wird eine Verkaufsoption ausgeübt, muss der Verkaufserlös (= Basispreis) mit dem Buchwert der Optionsprämie verrechnet werden. Somit kann ein Aufwand oder ein Ertrag entstehen, der entsprechend im laufenden Haushaltsjahr zu verbuchen ist. Es sollte aber geprüft werden, ob diese Verrechnung dem Bruttoprinzip entspricht. Hierzu gibt es unterschiedliche Auffassungen in der Literatur. Beim Stillhalter sind die Anschaffungskosten des erworbenen Vermögensgegenstandes, z. B. der Aktien, in Höhe des gezahlten Basispreises zu aktivieren. Die passivierte Optionsprämie ist als Anschaffungskostenminderung zu verbuchen (sonstige Verbindlichkeiten an Wertpapiere). Eine passivierte Rückstellung gemäß § 36 Abs. 5 GemHVO NRW ist am nächsten Bilanzstichtag aufzulösen, um den Buchwert des erworbenen Aktienbestandes auf den niedrigeren Kurswert abzuwerten (Rückstellung an Wertpapiere). Muss eine Abwertung des Aktienbestandes nicht vorgenommen werden, ist die Rückstellung ertragswirksam aufzulösen.¹³

Bei Glattstellung oder Verfall ist der ggf. noch vorhandene Buchwert der Optionsprämie erfolgswirksam zu verbuchen. Eine beim Stillhalter passivierte Rückstellung gemäß § 36 Abs. 5 GemHVO NRW ist von diesem ebenfalls ertragswirksam aufzulösen.

¹³ Vgl. Scharpf, Paul: DTB – Deutsche Terminbörse Aktienoptionen; Darstellung, Bilanzierung und Besteuerung, Düsseldorf 1991, S. 38.

Kurzzusammenfassung

Erhaltene oder geleistete Optionsprämien sind als sonstige Vermögensgegenstände oder sonstige Verbindlichkeiten zu bilanzieren.

Bei der Bewertung der Option ist zwischen dem Optionskäufer und dem Optionsverkäufer (= Stillhalter) zu unterscheiden. Eine Rückstellung gem. § 36 Abs. 5 GemHVO NRW wird u. U. nur vom Stillhalter zu bilden sein. Der Optionskäufer hingegen muss i. d. R. lediglich eine Abschreibung der aktivierten Optionsprämie auf den niedrigeren beizulegenden Wert vornehmen.

Bei Verfall oder Glattstellung sind die jeweiligen Buchwerte der Optionsprämien erfolgswirksam zu verbuchen.

Fremdwährungsdarlehen

Allgemeines

Darlehen können in Euro oder - unter bestimmten Voraussetzungen - in einer fremden Währung, insbesondere auch in Schweizer Franken (CHF) aufgenommen werden. Hierbei sind Vor- und Nachteile (Zinsniveau, Stabilität, Wechselkursrisiko) sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

Im Krediterlass wird auch zur Aufnahme von Fremdwährungsdarlehen Stellung bezogen. Danach dürfen Kredite in fremder Währung aufgenommen werden (Ziffer 2.3). Bei der Aufnahme eines derartigen Kredites muss jedoch eine Risikoabwägung stattfinden. Sofern sich die Kommune für ein Fremdwährungsdarlehen entscheidet, muss dieses laufend kontrolliert werden. Diese Kontrolle muss über eine einmalig jährlich durchgeführte Kontrolle hinausgehen. Weiterhin reicht es nicht aus, die „Kontrolle“ an einen Dritten (z. B. im Rahmen eines Schuldenmanagementvertrages an die Vertragsbank) zu übertragen. Die Kommune bleibt für diese Geschäfte verantwortlich und muss eigenverantwortlich entsprechende Kontrollen durchführen.

Bilanzierung von Fremdwährungsdarlehen

Die Bilanzierung eines Fremdwährungsdarlehens in der kommunalen Eröffnungsbilanz soll gemäß § 56 Abs. 2 GemHVO mit dem Briefkurs erfolgen. Für die Folgebewertung von Fremdwährungsdarlehen wurden keine besonderen gesetzlichen Regelungen erlassen. Es ist daher - ent-

sprechend der herrschenden Meinung - eine Bilanzierung zum Geldkurs als relevanter, stichtagsbezogener Marktpreis vorzunehmen. Ob auch eine andere Bewertung als der stichtagsbezogene Geldkurs möglich ist, muss nach den allgemeinen Vorschriften des HGB im jeweiligen Einzelfall geprüft werden.

Im Gegensatz zu einem Darlehen, das in Euro aufgenommen wurde, muss bei Fremdwährungsverbindlichkeiten im Jahresabschluss zunächst eine Umrechnung der Fremdwährung in Euro durchgeführt werden. Daher ist zunächst der zum Bilanzstichtag aktuelle Wechselkurs festzustellen (= Devisenkassageldkurs). Sofern der Wechselkurs zwischen den beiden Bilanzstichtagen gefallen ist, darf die Verbindlichkeit nicht mit dem niedrigeren Teilwert angesetzt werden, da sonst nicht realisierte Gewinne vorweg genommen würden. Sofern der Kurs gestiegen ist, ist die Verbindlichkeit entsprechend aufwandswirksam zu erhöhen.

Nachfolgend wird die Bewertung (Bilanzierung der Höhe nach) und der Ausweis (Bilanzierung dem Orte nach) von Fremdwährungsdarlehen an einem Beispiel dargestellt.

Beispiel:

Ein Kredit i. H. v. 100 Euro wird in Schweizer Franken (CHF) aufgenommen. Der Wechselkurs liegt bei 1 Euro = 1,51 CHF (= Kassageldkurs). Der Kreditbetrag lautet somit 151 CHF (= 100 Euro * 1,51 CHF).

CHF-Kurs wird schwächer:

Im Jahresabschluss liegt der Kurs bei 1 Euro = 1,58 CHF. Der CHF-Wechselkurs ist schwächer gegenüber dem Euro geworden. Die Kredit-schuld läge aufgrund dieses schwächeren Wechselkurses (unter der Annahme, dass keine Tilgung erfolgt ist) bei nur noch 95,13 Euro (151 CHF * 0,63 Euro). Eine Anpassung der bilanzierten Verbindlichkeit darf jedoch nicht erfolgen, da ansonsten in Höhe von 4,87 Euro ein unrealisierter Gewinn gebucht werden würde. Dieses ist jedoch aufgrund des Imparitätsprinzips nicht zulässig.

CHF-Kurs wird stärker:

Läge der Kurs im Jahresabschluss bei 1 Euro = 1,45 CHF bzw. 1 CHF = 0,69 Euro, wäre die bilanzierte Verbindlichkeit zu erhöhen. Der CHF-Kurs wäre stärker geworden, der Euro wäre abgewertet (weniger wert). Die Verbindlichkeit (unter der Annahme, dass keine Tilgung erfolgt ist), läge somit bei 104,19 Euro (151 CHF * 0,69 Euro). In Höhe von 4,19

Euro ist die Verbindlichkeit aufwandswirksam zu erhöhen. Im Jahresabschluss muss daher eine Buchung „Aufwand an Verbindlichkeiten“ erfolgen.

Bilanzierung von Sicherungsgeschäften für Fremdwährungsdarlehen

Bei den klassischen Fremdwährungsdarlehen handelt es sich um Darlehensverträge, die als Verbindlichkeiten zu passivieren sind. Schwebende Geschäfte liegen demnach nicht vor. Ein schwebendes Geschäft kann lediglich dann vorliegen, wenn zur Absicherung der Fremdwährungsdarlehen ein Swap (z. B. ein Devisenterminkauf) abgeschlossen wurde.

Dieses Geschäft wäre dann grundsätzlich dahingehend zu analysieren, ob zwischen dem Fremdwährungsdarlehen und dem Swapgeschäft eine Bewertungseinheit vorliegt. Dieses wird regelmäßig dann der Fall sein, wenn zur Absicherung von Währungsschwankungen ein Devisenterminkauf erfolgt. In diesem Fall erfolgt die Bilanzierung des Fremdwährungsdarlehens wie im nachfolgenden Beispiel dargestellt.

Beispiel:

Ein Kommunaldarlehen i. H. v. 100.000 CHF wird am 01.01.2009 aufgenommen. Der Kassabriefkurs (Kurs zu dem das Darlehen aufgenommen wurde) beträgt zum Aufnahmetag 1,00 Euro. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2010. Neben dem Kommunaldarlehen wird ein Devisentermingeschäft zum 31.12.2010 zum Terminkurs von 1,10 Euro abgeschlossen.

Das Devisentermingeschäft ist hier zur Sicherung des Währungskredites abgeschlossen worden. Die Verbindlichkeit ist zum Kassabriefkurs, also 1,00 Euro einzubuchen. Die Differenz in Höhe von 0,10 Euro zwischen dem Kassakurs der Verbindlichkeit (hier 1,00) und dem Terminkurs des Devisentermingeschäftes (hier 1,10) wird als Zinsaufwand betrachtet, der entsprechend den GoB periodengerecht abgegrenzt werden muss („Quasizins“).

Buchungen:

01.01.2009, Aufnahme des Kredites (in Euro umgerechnet):

Bank 100.000 Euro an Verbindlichkeiten 100.000 Euro

31.12.2009, Buchung der auf das Jahr 2009 entfallende „Quasizins“ aus dem Devisentermingeschäft:

Zinsaufwand 5.000 Euro an Verbindlichkeiten 5.000 Euro

Die Bewertung des Zinsaufwandes ergibt sich zunächst aus der Differenz zwischen Kassa- und Terminkurs von 0,10 Euro. Die Differenz - bezogen auf den Euro- Betrag, der als Kredit aufgenommen wurde - beträgt 10.000 Euro. Diese entfallen jedoch auf die gesamte zweijährige Laufzeit. Aufgrund des Periodisierungsgrundsatzes müssen diese 10.000 Euro auf die Laufzeit aufgeteilt werden. Es entfallen daher 5.000 Euro auf das Jahr 2009 und 5.000 Euro auf das Jahr 2010. Der Zinsaufwand erhöht die zurück zu zahlende Verbindlichkeit.

31.12.2010, Tilgung des Darlehen zum 31.12.2010:

Verbindlichkeiten 155.000 an Bank 160.000 und Zinsaufwand 5.000

Die restlichen 5.000 Euro aus dem Devisentermingeschäft müssen nun noch als „Quasizinsaufwand“ dem Jahr 2010 zugeordnet werden.

Die Passivierung einer Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gem. § 36 Abs. 5 GemHVO NRW ist dann vorzunehmen, wenn ein Swap abgeschlossen wurde, der keine Bewertungseinheit mit dem Fremdwährungsdarlehen (= Grundgeschäft) bildet. Zur Prüfung, ob eine Bewertungseinheit zwischen einem Swapgeschäft und einem Kredit besteht, siehe die obigen Ausführungen zur Bilanzierung von Swapvereinbarungen im Jahresabschluss und Bildung von Drohverlustrückstellungen.

GPA NRW
Heinrichstraße 1 · 44623 Herne
Postfach 101879 · 44608 Herne
Telefon (02323) 1480-0
Fax (02323) 1480-333
info@gpa.nrw.de
www.gpa.nrw.de